

Nummer der Bedarfsgemeinschaft \_\_\_\_\_

## **Informationsblatt - Durchschnittseinkommen**

Wenn Arbeitseinkommen in monatlich unterschiedlicher Höhe erzielt wird, kann die Höhe der Ihnen und den mit Ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen zustehenden Leistungen nach dem SGB II noch nicht abschließend festgestellt werden.

Damit Ihrer Bedarfsgemeinschaft Leistungen in ausreichender Höhe bewilligt werden und um den Verwaltungsaufwand möglichst gering zu halten, hat der Gesetzgeber die Möglichkeit geschaffen, bei der Bewilligung und bei der endgültigen Festsetzung ein Durchschnittseinkommen zu berücksichtigen (§ 2 Abs. 3 Alg II-V).

### **Wie wird das Durchschnittseinkommen ermittelt?**

Bei der Berechnung wird grundsätzlich zunächst das Gesamteinkommen aus den letzten Monaten (in der Regel der letzten sechs Monate) durch die Anzahl der Monate geteilt. Dieses Durchschnittseinkommen wird dann bei der vorläufigen Bewilligung für den nächsten Bewilligungszeitraum berücksichtigt.

### **Was passiert nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes?**

Nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes wird die vorläufige Entscheidung erneut geprüft. Dazu wird ihr tatsächliches Durchschnittseinkommen mit dem berücksichtigten Durchschnittseinkommen verglichen.

#### **1. Das tatsächliche Einkommen war niedriger als das vorläufige Einkommen**

Stellt sich heraus, dass ihr tatsächliches Durchschnittseinkommen niedriger gewesen ist, erhalten Sie einen endgültigen Bewilligungsbescheid in dem das tatsächliche Durchschnittseinkommen berücksichtigt wird und selbstverständlich eine Nachzahlung.

#### **1. Das tatsächliche Einkommen war höher als das vorläufige Einkommen**

War ihr tatsächliches Durchschnittseinkommen höher als das berücksichtigte, kommt es auf die Höhe der Abweichung an:

- Bei einer Abweichung von bis zu 20,00 € brutto erfolgt keine Änderung.
- Bei einer Abweichung von mehr als 20,00 € erhalten Sie einen endgültigen Bescheid mit dem tatsächlichen Durchschnittseinkommen und müssen die zu viel gezahlten Leistungen erstatten (§ 40 SGB II i.V.m. § 328 SGB III).

### **Was passiert, wenn ich gezahlte Leistungen erstatten muss?**

Bei einer Abweichung von mehr als 20,00 € erhalten Sie einen endgültigen Bescheid, dem Sie entnehmen können, in welcher Höhe Ihnen Leistungen nach dem SGB II mit dem tatsächlichen Durchschnittseinkommen zustehen. Zusätzlich erhalten Sie einen Erstattungsbescheid, dem Sie die genauen Überzahlungsbeträge entnehmen können. Die Rückzahlung erfolgt dann in der Regel über eine Aufrechnung in Höhe von 10 Prozent der Regelleistung mit Ihren SGB II Leistungen (§ 43 SGB

II). Ob eine Aufrechnung erfolgt wird Ihnen ebenfalls mit dem Erstattungsbescheid mitgeteilt. Sollten Sie mit weiteren Personen in einer Bedarfsgemeinschaft leben und sollte sich auch für diese ein Erstattungsbetrag ergeben, werden auch an diese jeweils Erstattungsbescheide mit deren Überzahlungsbeträgen versandt.

### **Was passiert, wenn sich das Einkommen ändert?**

Geringfügige Schwankungen führen im laufenden Bewilligungszeitraum nicht zu einer Änderung der Leistungshöhe. Eine Nachberechnung erfolgt erst zum Abschluss mit der endgültigen Festsetzung. Sie sind also selbst verpflichtet ggf. bei einem höheren Einkommen Ansparbeträge aufzubauen bzw. auch ein geringeres Einkommen durch Ihre Leistungen auszugleichen.

Nur bei einer wesentlichen Abweichung erfolgt auch vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes eine Nachberechnung und Nachzahlung.

Die Abweichung ist allerdings erst dann wesentlich, wenn

- durch Ihr tatsächlich erzieltetes Nettoeinkommen,
- ggf. weitere Einkommen und
- SGB II-Leistungen

der Bedarf nach SGB II nicht mehr gedeckt werden kann. Oder

- Ihr Einkommen soweit gestiegen ist, das voraussichtlich Ihr Anspruch und der mit Ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen auf Leistungen entfällt

Einen Wegfall des Einkommens teilen Sie bitte mit.

Sie sind verpflichtet, Einkommensnachweise der im Bewilligungszeitraum gezahlten Löhne vorzulegen. Eine endgültige Festsetzung und Weiterbewilligung ist ohne Vorlage der Einkommensnachweise nicht möglich (§ 60 SGB I).

Datum und Unterschrift des Einkommensempfängers

---

Datum und Unterschrift der weiteren volljährigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft:

---

---

---